

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1799)
Artikel:	Bericht der Commission des Senats, über die neue Eintheilung Helvetiens [Fortsetzung]
Autor:	Barras
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543155

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tigt, die öffentlichen Beamten, welche die Entlassung von ihren Stellen begehrten, anzuhalten, auf denselben zu bleiben.

2. Es hat ferner das Recht, die Stellen der wirklich abgehenden öffentlichen Beamten durch Requisition der dazu tüchtigen Bürger zu besetzen.

3. Dieses Gesetz soll drey Monate nach Zurücktreibung der äussern Feinde der Republik, in Kraft verbleiben.

4. Es soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Schoch findet diesen Vorschlag sehr zweckmässig, aber man füge noch denselben bey, daß das Direktorium beauftragt ist, den Beamten Schutz und Sicherheit zu verschaffen, sonst mag der Teufel Beamter in der Republik seyn.

Secretan begehrte, daß zu diesem Ende hin die Commission, welche in Rücksicht der Sicherheitsbewirkung der Beamten niedergesetzt ist, einen baldigen Rapport mache.

Eustor: dieses Gutachten ist nicht der Gleichheit gemäß, denn wäre der Grundsatz richtig, daß das Volk einen Bürger in Requisition setzen könnte um irgend eine Stelle anzunehmen, so müßte dies auch auf die Direktor- und die Repräsentantenstellen angewendet werden, und dieses haben wir doch noch nie erkannt. Das Volk ist seinen Beamten Bezahlung schuldig, bezahlt es nicht, so ist natürlich, daß es keine Beamten findet, und aus dem gleichen Grund sind auch die Eliten nicht ganz unrechtmässiger Weise fortgelaufen. Ich fodere Rücksweisung des Gutachtens an die Commission.

Kuhn sagt: Eustors Grundsatz beweist zu viel, denn denselben zu folge müßte auch niemand wider seinen Willen Soldat seyn, weil niemand zu einer Repräsentantenstelle gezwungen werden kann. Nun fodert aber die Constitution bestimmt jeden Bürger zum Dienst des Vaterlandes auf, und also ist der Grundsatz dieses Gutachtens in der Constitution gegründet; überdem kenne ich kein anderes Mittel um den gegenwärtigen augenblicklichen Bedürfnissen der Republik zu entsprechen, ich beharre also auf dem Gutachten.

Reuce stimmt Kuhn bei: nur die dringendste Noth veranlaßt diesen Vorschlag und diese kennt kein Gesetz. Der Soldat wird gezwungen, sich Arm und Bein entzwey schiessen zu lassen, und warum sollte der Agent nicht mit gleichem Recht gezwungen werden können, die Gesetze zu vollziehen. Immer will man nur die individuelle Freiheit schützen und läßt aber dabei die öffentliche Unabhängigkeit zu Grunde gehen. Schluumpf: auch die Gesetzgeber dürfen ja nicht nach Hause gehen, sie sind also gezwungen, an ihrer Stelle zu bleiben; warum also sollten die übrigen Beamten nicht ebenfalls gezwungen werden können. Eustor: freilich ist ein Unterschied zwischen Soldat und Agent. Die Consi-

tution sagt: jeder Schweizer ist ein geborner Soldat; sie sagt aber nicht, jeder ist ein geborner Agent. Bezahlte man die Agenten nur in demjenigen Verhältniß wie wir und andere Beamten bezahlt sind, so werden sie ihre Stellen nicht abgeben wollen. Secretan sagt: Eustors Einwendungen dienen zu nichts; denn so wie nicht alle Soldaten auf einmal ins Feld müssen, so kann auch nicht jeder Bürger zugleich Agent seyn: einiger bedarf die Republik und einige hat sie auch das Recht hierzu aufzufordern; ich stimme dem Gutachten bei.

Das Gutachten wird angenommen.

Escher, im Namen der Forstcommission, sagt: der Senat hat Euern Beschluß über die Nationalwahlen verworfen, weil der letzte § derselben einen Beschluß des Direktoriums bestätigte, welcher nicht ganz mit jenem Beschluß übereinstimmt; daher trägt die Commission darauf an denselben beizufügen: „der 13. und 14. § des Arretes des Direktoriums, sollen diesem Gesetz untergeordnet seyn.“ Mit dieser Abänderung kann der Beschluß dem Senat wieder übergeben werden. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Eschers Gutachten über die Commissionen (Siehe Republik, III. N. 89. pag. 728.) wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

§ 1. a. Secretan kann nicht zugeben, daß die über die Sicherheit der Güter der Beamten und Patrioten niedergesetzte Commission, dem Gutachten zufolge, aufgelöst werde, weil wir gerade bei der ebenbeendigten Berathung dieselbe für sehr dringend anerkannt. Diess Commission wird beibehalten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bericht der Commission des Senats, über die neue Eintheilung Helvetiens.

(Beschluß von Barras Gutachten.)

8. Alle Gerichtsschreiber dieser Gerichte, einer zu 70 Dupl. — — — 1260

9. Alle Ausgaben für die jetzigen Distriktsgerichte, die nach zuverlässigen Berichten betragen — — — 62500

10. Zwei Schatzcommissärs, einer zu 140 Dupl. — — — 280

11. Achtzehn Obereinnehmer, jeder zu 80 Dupl. — — — 1440

Summa 107700 Dupl.

Diese Einrichtung läßt blos bestehen:

1. 128 Mitglieder der Gesetzgebung; nemlich Dupl.

80 im grossen Rath und 48 im Senat, jedes zu 150 Duplonen, thut	19200
2. Einen Schatzmeister statt des nicht abgeschaften Schatzcommissärs; also	140
3. 5 Directoren, jeder zu 250 Dupl.	1250
4. 4 Minister, jeder zu 200 Dupl.	800
5. 16 Oberrichter, jeder zu 150 Dupl.	2400
6. 16 Regierungstatthalter, jeder zu 100 Dupl.	1600
7. 16 Verwaltungskammern; also 80 Mitglieder, jedes zu 80 Duplonen	6400

Summa 31790

Wenn man noch statt des Directoriuns, der Minister und daherigen Sekretärs, einen Vollziehungsrath einführt, der aus einem Glied aus jedem Canton bestehen sollte, so würde diese Einrichtung den Grundsätzen der hier vorgeschlagenen gemäß, und darzu sehr zweckmäßig, ökonomisch und in vielen Rücksichten nützlich seyn.

So könnte nach diesem Vorschlag die Nation wahrscheinlicher Weise eben so gut regiert, jedes Jahr oben angeführte Ausgaben ersparen, in welchem die Ausgaben für den Canton Rhätien noch nicht in Ansatz gebracht sind, da sie hingegen in der Berechnung der nunmehrigen Staatskosten auch mitbegriffen sind. Nebenwegen hat man bei diesen verschiedenen Berechnungen für die noch nicht festgesetzte Gehalte den Maassstab derjenigen angenommen, die letztlich defretirt worden. Zwei Artikel, die also noch ganz zu Gunsten der vorgeschlagenen Eintheilung fallen, die man der weisen Prüfung des Senats mit der Erklärung vorlegt, daß man dabei keine andere Absicht gehabt, als das allgemeine Beste, das Wohl Helvetiens.

Auszug aus dem Bericht des B. Augustini, als Glied einer der zwei Minoritäten der Kommission über eine neue Eintheilung Helvetiens.

Diese Minorität, geneigt in den Grundsatz der Mehrheit, einer Eintheilung in Bezirke zu treten, wird durch folgende Betrachtungen abgehalten:

1. Schlägt die Mehrheit vor, in jedem der 90 Bezirke ein Viertheilgericht erster Instanz, ein appellatorisches, ein kriminalisches Gericht einzuführen; einerseits; dann aber andererseits 5 Bezirke in eine Verwaltung, in eine nämliche Wahlversammlung, belangend die Ernennung der Glieder der gesetzgebenden Räthe, des obersten Gerichtshofes und der Verwaltung, unter einen Oberstatthalter zusammen zu binden.

Von zweien eines, oder theile man das helvetische Gebiet in wahrhaft besondere Bezirke, oder in wahrhaft, unter 5 Bezirken vereinigte Cantone, ein. Dass bald jeder der 5 Bezirke eine besondere Wahlversammlung,

ein besonderes, in Civilhändeln höchstes appellatorisches und auch kriminalisches Gericht habe; bald aber alle fünf Bezirke in den Finanzangelegenheiten, in den Hauptversammlungen, und unter einem nämlichen Statthalter, der allein mit der Regierung correspondiren, von ihr die Befehle für alle fünf Bezirke empfangen und mittheilen soll, vereinigt seyn sollen, ist ein amphibisches Wesen, welches den Zweck, den sich die Majorität verspricht, nicht nur nicht erreicht, sondern den Cantonsgeist, den sie dadurch anzuwirken meint, sogar vervielfältigt. Vielmehr diese Bezirke einerseits getrennt sind, je mehr zeigen sich Gelegenheiten zur Selbstsucht; kleinlich = verschiedene Interesse = Gierden werden unter ihnen auslöfern, wie bei dem Sohn, der, wann er das Haus des Vaters verlässt, augenblicklich nicht mehr die neuliche Person mit ihm anspricht, wenn er schon die Hoffnung der Erbsfolge zurücklässt. 90 unterschiedliche Loca statu vorurtheile werden so schnell in die Stelle jener der 18. treten, als ein gestügelter Pfeil im Ziele steht. Nur der Name Kanton wird in dem Vorschlag der Mehrheit verändert, und die Deutung des Namens verändert die Wesenheit der Sache nicht. Die 5 Bezirke sind eben das, was jetzt ein Canton ist, sie tragen das Gepräge eines Cantons, weil sie die Hauptwahlversammlungen, die Interessen- und Finanzgeschäfte durch die nämliche Verwaltungskammer gemeinschaftlich behandeln, und die Gesetze, die Kriegs-Polizei- und Justizbefehle von dem nämlichen Statthalter, dem sie sohin alle gleich untergeordnet sind, empfangen, und nur durch ihn mit der Regierung correspondiren können; kurz, die Majorität schlägt nur eine Vergrößerung der Distrikte, und eine Errichtung der Viertheilgerichte, und appellatorischer, und kriminalischer Richterstühle in jedem Bezirk vor, und alles dieses könnte und würde man der nöthigen Dekonomie zu lieben thun, wenn man schon die Cantone beibehalten würde, alles dieses kann ohne Cantone, und mit dem Dasein der Cantone bestehen; gewiß wird man auch jeder in 5 Bezirken bestehenden Gesellschaft einen Namen geben, und die 5 nächsten, sohin meistens die nämlichen, (wie jetzt) beisammen lassen müssen.

2. Wie hat sich die Mehrheit entschliessen können auch jedem ganzen Viertheile, sohin auf 1000 Aktiv-Bürger nur eine Urversammlung bilden zu wollen? Überzeugt, daß das souveräne Volk seine Richter erster Instanz unmittelbar wählen könne, und selber diesen Souveränitätsakt ausüben solle, findet diese Minorität doch, daß man ihm auch dieses vergäßen würde, wenn auf solche Art die mehren Bürger zu kleinern oder grössern, mehr oder weniger kostspieligen, und in den Bergländern um so mehr mühsamen Reisen gezwungen würden, da sie doch viel leichter, ohne Mühe und Kosten, ruhig in ihren Gemeindhäusern, auch während zufälligem Ungewitter, diesen Beruf erfüllen könnten,